

In Städten, in denen mehrere Hoch- und Fachschulen ihren Sitz haben, ist einzelnen Hoch- oder Fachschulen die Funktion einer Leiteinrichtung für die Abstimmung der Studentenunterbringung mit den örtlichen Staatsorganen zu übertragen. Die Räte der entsprechenden Städte schlagen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen nach den örtlichen Gegebenheiten eine oder mehrere Hoch- oder Fachschulen als Leiteinrichtung für diese Aufgabe vor.

3. Von den Räten der Städte (ggf. Stadtbezirke) und Gemeinden sind mit den Hoch- und Fachschulen Vereinbarungen über die Zuweisung von Studentenunterkünften in Privatzimmern und Provisorien abzuschließen und jährlich zu präzisieren.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten für diese Kapazitäten in der vereinbarten Zeit das Nachzugsrecht ausschließlich für Studenten.

4. Von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist bei der Perspektiv- und Jahresplanung die Entwicklung der Anzahl der Studenten der Hoch- und Fachschulen im jeweiligen Territorium zu beachten.

Die örtlichen Staatsorgane arbeiten in Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der Studenten territoriale Bilanzen des Bestandes und des Bedarfes an Studentenunterkünften und territoriale Konzeptionen der Entwicklung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten aus. Diese sind nach Abstimmung mit den Staatsorganen, denen die betreffenden Hoch- und Fachschulen unterstehen, in die Perspektiv- und Jahrespläne der örtlichen Staatsorgane aufzunehmen.

5. Von den örtlichen Staatsorganen sind die im Zusammenhang mit der Erhöhung des Bestandes an naturwissenschaftlichen und technischen Hochschulkadern bis 1975/76 im Perspektivplan 1971 — 1975 vorgesehenen Wohnheimbauten als volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben in die territorialen Baubilanzen aufzunehmen und vorrangig mit Baukapazität zu sichern. Die Fertigstellung durch die Baubetriebe jeweils bis zum 1. September des Planjahres ist zu gewährleisten.
6. Die örtlichen Staatsorgane wirken beim Neubau von Wohnheimen in Zusammenarbeit mit den Investitionsträgern sowie den Planträgern darauf hin, daß die Mittel konzentriert zum Bau von Internatskomplexen eingesetzt werden.

Unterstehen die Investitionsträger verseiliedenen übergeordneten Organen, ist durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden in Zusammenhang mit der Standortvergabe die Bildung von Interessengemeinschaften zum gemeinsamen Wohnheimbau zu sichern.

7. An Internatskomplexen beteiligte Hoch- und Fachschulen bestimmen gemeinsam die Investitionsauftraggeberschaft und treffen Festlegungen über die Rechtsträgerschaft für die fertiggestellten Objekte. Die zum Bau notwendigen materiellen und finan-

ziellen Fonds sind von den beteiligten übergeordneten Organen in entsprechenden Anteilen zu planen und dem gemeinsamen festgelegten Auftraggeber zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

8. Die Hoch- und Fachschulen treffen alle Maßnahmen, um die ihnen zur Verfügung stehenden Studentenunterkünfte den Hoch- und Fachschulen zu erhalten, zu nutzen und zu erweitern.

Dazu gehören vor allem:

- die Erfassung der Studentenunterkünfte in Privatzimmern
- das Bemühen um die Erhaltung und Erweiterung dieser Kapazität durch Neugewinnung oder Mehrbelegung von Privatzimmern
- die Mietzahlung für Privatzimmer in Fällen neu gewonnener Zimmer bis zum Einzug der Studenten und im Falle des Auszuges von Absolventen oder Studenten vor der Neuvermietung an die nachfolgenden Studenten. (Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erläßt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen hierzu eine Anweisung.)
- die Einweisung der Studenten in die der Hoch- und Fachschule zugeordneten Unterbringungs-kapazitäten. (Die aus der Hoch- bzw. Fachschule ausscheidenden Absolventen können von diesem Zeitpunkt an Studentenunterkünfte nicht mehr in Anspruch nehmen.)

Diese Verpflichtung jeder Hoch- oder Fachschule wird durch die Bildung von Leiteinrichtungen für die Abstimmung der Studentenunterbringung mit den örtlichen Staatsorganen nicht eingeschränkt.

9. Jede Hoch- und Fachschule ist unabhängig von der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten für die sozialistische Erziehung der ihr angehörenden Studenten verantwortlich.
10. Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen arbeitet im Zusammenhang mit der Perspektiv- und Jahresplanung in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Bilanzierung und komplexe Planung der Entwicklung aller Hoch- und Fachschulen in den entsprechenden Territorien in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, und in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke nach Territorien gegliederte Bilanzen des Bestandes und des Bedarfes an Studentenunterkünften und Konzeptionen der Entwicklung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten aus. Es übergibt den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne erforderlichen Vorgaben und Berechnungskennziffern für die Studentenunterbringung.
11. Die zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, nehmen den sie betreffenden Teil der Studentenunterbringung und des Baues von Wohnheimen in ihren Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan auf.